Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

22.05.1987 - Drucksache 11/960

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/960
(zu Drs. 11/933)
22. 05. 87

Mitteilung des Senats vom 21. Mai 1987

Begründung zum Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag)

A. Allgemeines

I.

Die Regierungschefs der Länder haben am 12. März 1987 Einvernehmen über einen Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) erzielt. Bei der Unterzeichnung am 1./3. April 1987 haben sie die in der Anlage zu dieser Begründung enthaltenen Protokollerklärungen abgegeben.

Ausgangspunkt der Überlegungen zu einem Gesamtstaatsvertrag der Länder war die Entwicklung im Bereich der neuen Medientechniken, insbesondere der Satelliten- und Kabeltechniken, die eine Vervielfachung der Sendemöglichkeiten erlauben und zu einer grenzüberschreitenden Empfangbarkeit der über Satelliten abgestrahlten Rundfunkprogramme führen. Ziel des Staatsvertrages ist die gemeinsame Fortentwicklung des Rundfunkrechts der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Kernpunkt ist dabei die Normierung von Grundsätzen für ein duales Rundfunksystem. Es geht darum, sowohl dem öffentlich-rechtlichen, als auch dem privaten Rundfunk die Möglichkeit zu geben, in einem fairen Nebeneinander die Rundfunkaufgabe zu erfüllen, die Informationsvielfalt zu verstärken und den künftigen Anforderungen des nationalen und internationalen Wettbewerbs zu entsprechen. Der Staatsvertrag gibt beiden Rundfunksystemen die hierfür notwendigen Instrumente organisatorischer, technischer und finanzieller Art an die Hand.

Der Staatsvertrag berücksichtigt die Erfahrungen mit den Kabelpilotprojekten, neuen Landesrundfunkgesetzen sowie europäische Entwicklungen und das vierte Rundfunkurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. 11. 1986 (1 BvF 1/84).

II.

Wie in der Präambel des Staatsvertrages hervorgehoben, enthält er Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem, in welchem Informationsvielfalt und kulturelles Angebot verstärkt werden sollen. Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Aufbau und Fortentwicklung des privaten Rundfunks werden sichergestellt. Dem entspricht es, daß dem Staatsvertrag auch das Ziel vorangestellt wurde, einerseits dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk seine finanziellen Grundlagen zu erhalten und ihn an allen neuen Medientechniken teilhaben zu lassen und andererseits den privaten Veranstaltern angemessene Einnahmequellen, vor allem aus Werbung und Entgelten, zu erschließen und ihnen nach Maßgabe des Landesrechts ausreichende Sendekapazitäten einschließlich terrestrischer Fernsehfrequenzen zur Verbreitung nationaler, regionaler und lokaler Programme zur Verfügung zu stellen; die terrestrischen Fernsehfrequenzen sollen bundesweit möglichst gleichgewichtig aufgeteilt werden.

Bei diesen Grundanliegen des Staatsvertrages waren einheitliche Regelungen erforderlich, vor allem

— für die Nutzung der Satellitentechnik durch beide Rundfunksysteme,

— über den Umfang des Programmauftrages für weitere Fernsehprogramme von ARD und ZDF,

— zur Finanzierung beider Systeme,

— zur Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk,

— zu den Programmgrundsätzen für den bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk,

— über einen verstärkten Jugendschutz in beiden Systemen,

— für die Weiterverbreitung bundesweit herangeführter inländischer und ausländischer Rundfunkprogramme,

— zur Aufsicht über den privaten Rundfunk einschließlich der Finanzierung externer Aufsichts- und Kontrollorgane für den privaten Rundfunk,

— zur Anpassung des Rundfunkgebührenrechts,

— über die Kontinuität und Planungssicherheit für beide Rundfunksysteme.

Damit geht der Staatsvertrag über eine bloße Rahmenregelung hinaus. Soweit der Staatsvertrag keine anderweitigen Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen enthält und soweit er es zuläßt, sind die für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder die privaten Rundfunkveranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Staatsvertrag soll einheitlich am 1. Dezember 1987 in Kraft treten. Sind nicht bis zum 30. November 1987 alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Die Kündigungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Vertragsverhältnisses nach dem Ersten Abschnitt des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten durch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zum 31. Dezember 1987 sind mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages aufgehoben worden. Darüber haben die Regierungschefs der Länder bereits in ihrer Besprechung am 12. März 1987 Einvernehmen erzielt.

Die Regelung der Veranstaltung von Rundfunk fällt in die Zuständigkeit der Länder (Artikel 30, 70 GG). Eine Bundeskompetenz wird nicht dadurch begründet, daß über Satelliten abgestrahlte Programme über Länder- und Bundesgrenzen hinaus empfangbar sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Die Bestimmung enthält die Aufteilung der Kanalkapazitäten eines von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellten Rundfunksatelliten auf beide Rundfunksysteme, die technische Art ihrer Nutzung, ihre Zuordnung nach Länderquoten mit der Ermächtigung, regionale Staatsverträge über die Nutzung durch private Veranstalter abzuschließen, den Vorbehalt anderweitiger Nutzungsentscheidungen der Ministerpräsidenten im Falle nicht bestimmungsgemäßer Nutzung sowie die Absicht der Ministerpräsidenten, für die künftige Zuordnung von Kanälen auf anderen Satelliten Verfahrensgrundsätze zu vereinbaren.

Im Gegensatz zu Fernmeldesatelliten (auch Verteil- oder Nachrichtensatelliten genannt), die für eine Punkt-zu-Punkt-Übertragung von Signalen bestimmt sind, sollen Rundfunksatelliten einen direkten Einzelempfang von Rundfunkprogrammen ermöglichen. Deshalb müssen sie mit weit höherer Strahlungsleistung senden als Fernmeldesatelliten. Im Zuge fortschreitender Entwicklungen der Sende- und Empfangstechnik können sich aber die Unterschiede in der Nutzung und Empfangbarkeit beider Satellitensysteme verwischen. In der weltweiten Funkverwaltungskonferenz (Satelliten-Konferenz, WARC 1977) wurden — mit wenigen Ausnahmen — jedem Staat 5 Kanäle auf Rundfunksatelliten zur nationalen Versorgung zugewiesen. Ein Kanal erlaubt die Verbreitung eines Fernsehprogramms oder die digitale Übertragung von 16 Hörfunkprogrammen in Stereoqualität. Statt eines Hörfunkprogramms in Stereoqualität ist auch die Übertragung zweier Hörfunkprogramme in Monoqualität möglich.

Der erste deutsche Rundfunksatellit TV-SAT wird eine Kapazität von vier Fernsehkanälen haben. Der Start ist für Herbst 1987 in Aussicht genommen. Wird

dieser Zeitplan eingehalten, so kann der Satellit nach einer Einmeßphase von etwa 3 Monaten Ende 1987 genutzt werden. Der Start eines zweiten deutschen Rundfunksatelliten, der teilweise auch Ersatzfunktion übernehmen soll, wird 1989 oder 1990 möglich sein. Der Staatsvertrag geht demgemäß davon aus, daß bis dahin nur 4 Kanäle zur Verfügung stehen. Auch beim Start eines zweiten Rundfunksatelliten dürfen jedoch nicht mehr als 5 Kanäle insgesamt für Rundfunkzwecke genutzt werden. Wenn der Staatsvertrag „einen" Rundfunksatelliten bezeichnet, so wird damit zum Ausdruck gebracht, daß Gegenstand der Nutzung auch ein anderer von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellter (also z. B. ein gemieteter) Rundfunksatellit sein kann.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Absatz 1 läßt die Nutzung dreier Fernsehkanäle auf einem Rundfunksatelliten durch verschiedene private Veranstalter aufgrund von Staatsverträgen zwischen Ländern auf der Grundlage der in Absatz 2 bezeichneten Länderquoten zu. Aufgrund regionaler Staatsverträge dürfen also nicht dieselben, sondern müssen drei verschiedene Veranstalter zugelassen werden, was auch in Absatz 5 Satz 1 vorausgesetzt wird; dabei ist für jeden Veranstalter im übrigen die Zurechnungsvorschrift des Art. 8 Abs. 5 zu beachten. Bei der Bemessung der Quoten ist die Größe der einzelnen Länder berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß die bisher abgeschlossenen Staatsverträge, nämlich der Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Rundfunksatellit zwischen den Ländern Berlin, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 20. März 1986 und der Staatsvertrag über die gemeinsame Nutzung eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals auf Rundfunksatelliten zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 1986 dieser Quotenaufteilung entsprechen, auch wenn sich für die an dem ersteren Staatsvertrag beteiligten Länder rechnerisch nur eine Quote von 90 Prozent ergibt. Damit ist für die beiden ersten Fernsehkanäle eine Verfügung getroffen. Solange ein dritter Fernsehkanal nicht von einem privaten Veranstalter aufgrund eines Staatsvertrages zwischen einzelnen Ländern genutzt wird (in Betracht kommen die Länder, die noch keinen regionalen Staatsvertrag geschlossen haben), steht dieser dem ZDF für ein zusätzliches Fernsehprogramm mit kulturellem Schwerpunkt ungeachtet der Möglichkeit zu, dieses Programm auch über einen anderen Satelliten (gemeint sind inländische und ausländische Satelliten aller Satellitensysteme) zu verbreiten. Der vierte Fernsehkanal steht den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten für ein weiteres Gemeinschaftsfernsehprogramm zur Verfügung, das ebenfalls kulturelle Schwerpunkte haben muß und auch über einen anderen Satelliten verbreitet werden darf. Der fünfte Kanal fällt an das ZDF, wenn drei Kanäle an verschiedene private Veranstalter vergeben sind; eine vorherige Nutzung des dritten Kanals durch das ZDF ist aber nicht Voraussetzung für dessen Anspruch auf den fünften Kanal. Auch in diesem Falle kann das ZDF sein Programm zusätzlich über einen anderen Satelliten verbreiten.

Solange nicht auf einem Kanal ganztägig digitaler Hörfunk verbreitet wird, wird der der ARD zugewiesene vierte Fernsehkanal mindestens in der Zeit von 1 Uhr bis 18 Uhr für die digitale Übertragung von 15 Hörfunkprogrammen in Stereoqualität und von zwei Hörfunkprogrammen in Monoqualität genutzt (Absatz 4). Dies bedeutet, daß kein digitaler Hörfunk mehr auf dem ARD-Kanal stattfindet, wenn ganztägig digitaler Hörfunk unter voller Nutzung eines anderen Kanals auf einem deutschen oder ausländischen Rundfunksatelliten verbreitet werden kann (z. B. nach einer Feststellung der Ministerpräsidenten gemäß Absatz 6, daß ein Kanal nicht für Fernsehen genutzt oder benötigt wird). Umgekehrt kann auf dem ARD-Kanal auch ganztägig digitaler Hörfunk veranstaltet werden, wenn die ARD auf die Verbreitung ihres Satellitenfernsehprogramms auf diesem Kanal verzichtet. Für die Zuordnung von Kanälen für Hörfunkzwecke nach Ländern enthält Absatz 4 eine detaillierte Regelung, die sich an der Größe der Länder orientiert und Berlin sowie den Deutschlandfunk berücksichtigt. Dieser Verteilungsmodus gilt entsprechend, wenn ein anderer Kanal auf dem TV-SAT für digitalen Hörfunk zur Verfügung steht. Die Regelung des Absatzes 4 über den digitalen Hörfunk gibt lediglich eine Berechtigung zur Nutzung der digitalen Hörfunktechnik; sie enthält also keine Ermächtigung zur Veranstaltung zusätzlicher Programme, für deren Zulassung das Landesrecht maßgebend ist. Die Vergabe der Hörfunkkanäle an öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder private Rundfunkveranstalter richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Werden Kanäle auf dem Rundfunksatelliten nicht in der beschriebenen Weise genutzt oder benötigt, so können die Ministerpräsidenten über eine andere Nut-

zung entscheiden (Absatz 6); dabei bleiben bestehende Berechtigungen nach den Absätzen 1 bis 5 unberührt. Eine solche Entscheidung kommt insbesondere vor Inbetriebnahme des zweiten Rundfunksatelliten TV-SAT2 in Betracht.

Für andere Satelliten (Fernmeldesatelliten, Medium-Power-Satelliten) haben die Ministerpräsidenten in Aussicht genommen, Verfahrensgrundsätze zu vereinbaren, damit auch insoweit eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung möglich ist (Absatz 7). Dies gilt ebenfalls für Kanäle auf ausländischen Satelliten, die von der Deutschen Bundespost zur Verfügung gestellt werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 ermächtigt und verpflichtet die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, über Satelliten gemeinsam ein zusätzliches Fernsehprogramm zu veranstalten. Es muß kulturelle Schwerpunkte haben; ausländische Veranstalter aus den europäischen Ländern können beteiligt werden. Eine inhaltlich gleiche Ermächtigung und Verpflichtung wird für das ZDF begründet. Auf diese Programme finden die Rechtsgrundlagen für das Gemeinschaftsprogramm der ARD und der ZDF-Staatsvertrag Anwendung, soweit der vorliegende Staatsvertrag nichts anderes bestimmt. Diese Bestimmung betrifft die Fortführung und Weiterentwicklung des gegenwärtigen Programms ARD-Eins Plus und des 3-SAT-Programms des ZDF. Diese Programme können gleichzeitig über ein anderes Satellitensystem verbreitet werden (vgl. Art. 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2). Die Koordinierungsverpflichtungen von ARD und ZDF nach Ziff. I Nr. 3 des Schlußprotokolls zum ZDF-Staatsvertrag gelten für diese neuen Programme nicht. Darüber hinaus können sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF noch jeweils an einem von europäischen Rundfunkveranstaltern ausgestrahlten Fernsehprogramm beteiligen, wenn ihr Programmanteil einen nicht erheblichen Umfang am Gesamtprogramm hat und das Programm keine auf die Bundesrepublik Deutschland abzielende Werbung enthält.

Die Absätze 1 bis 4 enthalten eine abschließende Regelung für die Verbreitung zusätzlicher bundesweiter Fernsehprogramme und für die Beteiligung an Fernsehprogrammen europäischer Veranstalter seitens der ARD und des ZDF. Weitere bundesweit verbreitete gemeinsame Fernsehprogramme der ARD und Fernsehprogramme des ZDF bedürfen eines besonderen Staatsvertrages aller Länder (Absatz 5).

Weitere landesweite oder regionale Rundfunkprogramme richten sich nach Landesrecht; sie werden allerdings nur nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 aus der Rundfunkgebühr finanziert.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt die Finanzierungsquellen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Dies sind:

— vorrangig die Rundfunkgebühr in Verbindung mit dem Gebot eines Finanzausgleichs unter den Landesrundfunkanstalten,

— Einnahmen aus Werbung.

Die näheren Vorschriften zur Erhebung der Rundfunkgebühr, zur Aufteilung in eine Grund- und eine Fernsehgebühr, zur Höhe sowie zu den Anteilen der einzelnen Landesrundfunkanstalten und des ZDF enthalten der Rundfunkgebührenstaatsvertrag, der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr, die in Artikel 13 dem vorliegenden Staatsvertrag angepaßt werden, sowie § 23 des ZDF-Staatsvertrages. Der Finanzausgleich richtet sich nach dem besonderen Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten und den darauf beruhenden Vereinbarungen der Landesrundfunkanstalten; das ZDF ist am Finanzausgleich nicht beteiligt. Daneben enthält Artikel 4 des vorliegenden Staatsvertrages ergänzende Regelungen zur Feststellung des für die Höhe der Rundfunkgebühr maßgebenden Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Artikel 6 des vorliegenden Staatsvertrages Vorschriften zur Verwendung eines zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr zur Finanzierung besonderer Aufgaben des Rundfunks, die ebenfalls durch Artikel 13 des vorliegenden Staatsvertrages ergänzt werden. Schließlich haben die Regierungschefs der Länder zu den Artikeln 3, 4 und 6 mehrere Protokollerklärungen abgegeben. Über die nächste Rundfunkgebührenerhöhung soll mit Wirkung zum 1. Januar 1989 entschieden werden.

Wesentliche Aussagen zur Rundfunkgebühr in Art. 3 Abs. 1 des vorliegenden Staatsvertrages sind die Verankerung der Rundfunkgebühr als weiterhin vorrangiger Finanzierungsquelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, die Anknüpfung der Rundfunkgebührenpflicht an das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts und die Verbindung mit einem Finanzausgleich, insbesondere zur funktionsgerechten Aufgabenerfüllung des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin.

Entsprechend der Zielsetzung der Bestimmung, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dauerhaft zu gewährleisten, wird hier vor allem der Finanzausgleich in besonderer Weise rechtlich abgesichert. Das Grundprinzip, daß ein Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten staatsvertraglich sicherzustellen ist, besteht demnach auch dann weiter, wenn der jeweilige Finanzausgleichsstaatsvertrag gekündigt werden sollte. Außerdem ist diese Grundaussage über den Finanzausgleich im Unterschied zu den nachstehend genannten Bestimmungen nicht gesondert kündbar. Art. 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 ist erstmals zum 31. Dezember 1998 kündbar (Art. 14 Abs. 1), Art. 3 Abs. 1 S. 4 allerdings auch früher im Wege der gesonderten Kündigung bei Kündigungen der Werberegelungen des Art. 3 Abs. 4 bis 6 (Art. 14 Abs. 3). Werden der Rundfunkgebührenstaatsvertrag oder der Finanzausgleichsstaatsvertrag gekündigt, bestehen die Bindungen des Art. 3 Abs. 1 — insbesondere hinsichtlich einer staatsvertraglichen Finanzausgleichsregelung durch alle Länder — fort, bis der vorliegende Staatsvertrag selbst nach Art. 14 Abs. 1 oder hinsichtlich der Rundfunkgebührenpflicht der Art. 3 Abs. 1 S. 4 gekündigt werden.

Die Aussage in Art. 3 Abs. 1 S. 1, daß die Rundfunkgebühr weiterhin die vorrangige Finanzierungsquelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist, ist auch im Zusammenhang mit den nachfolgenden Werbebestimmungen zu sehen. Diese Grundaussage über die Rundfunkgebühr ist ebenfalls nicht gesondert kündbar. Ist eine ausreichende Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Rundfunkgebühr nicht möglich, können die durch Art. 3 Abs. 4 bis 6 begrenzten Werberegelungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geändert werden.

Die Regelungen des Art. 3 Abs. 4 bis 6 über die Werbung als ergänzende Finanzierungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks können gesondert, je nachdem, ob die Feststellung des Finanzbedarfs zu einer Rundfunkgebührenerhöhung führt, erstmals bereits zum 31. Dezember 1990 bzw. zum 31. Dezember 1992 gekündigt werden (Art. 14 Abs. 3); mit einer solchen Teilkündigung würden aber die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht frei von werberechtlichen Bindungen werden. Vielmehr würden in einem solchen Falle die vor Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrages maßgebend gewesenen Werberegelungen wieder gelten (Art. 14 Abs. 4). Außerdem können die Ministerpräsidenten Änderungen der Gesamtdauer der Werbung und deren tageszeitlicher Begrenzung vereinbaren (Artikel 5).

Die Werberegelungen der Absätze 2 bis 8 gelten für alle in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und für das ZDF. Sie werden Landesrecht und ändern das bestehende Landesrecht unmittelbar ab. Im einzelnen wird hierzu bemerkt:

Absatz 2 enthält Ordnungsvorschriften für die Werbung. Er entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht oder bisheriger Übung bei der Fernsehwerbung und überträgt diese Grundsätze nunmehr allgemein auch auf die Hörfunkwerbung. Der private Rundfunk wird den gleichen Ordnungsregelungen unterworfen (Art. 7 Abs. 4 und 5).

Absatz 3 enthält zusätzliche Ordnungsvorschriften für die Fernsehwerbung. Sie darf nur in Blöcken verbreitet werden. Er sieht die Möglichkeit einer einmaligen Einschaltung von Werbung bei Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer vor. Bei Sportsendungen können im Hinblick auf tatsächliche Abläufe Ausnahmen von Satz 2 im Einzelfall oder in Richtlinien gestattet werden. Eine Werbeeinschaltung liegt auch dann vor, wenn diese nicht nur Werbung, sondern zusätzlich auch Kurzbeiträge wie z. B. eine Programmvorschau oder den Wetterbericht enthält. Sinn der Regelung hinsichtlich der Unterteilung von Sendungen ist es, Umgehungen durch willkürliche Aufteilungen zu verhindern. Auch unterteilte Sendungen dürfen deshalb nur einmal Werbeeinschaltungen enthalten, wenn die unterteilte Sendung insgesamt länger als 60 Minuten dauert. Dies gilt auch, wenn die Teile der Sendung jeweils länger als 60 Minuten dauern. Dem Abspiel- oder Übertragungsvorgang der Sendung können Zeiten einer An- und Absage und von Erläu-

terungen hinzugerechnet werden, soweit diese in einem unmittelbaren und untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit der Fernsehsendung stehen; auch der eingeschaltete Werbeblock bildet eine zeitliche Einheit mit der Fernsehsendung. Eine allgemeine Aussage über anrechenbare Zeiten ist wegen der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit allerdings nicht möglich. Deshalb wird es Zweck der Richtlinien nach Art. 3 Abs. 8 und Art. 7 Abs. 8 sein, praktikable Grundsätze hierzu festzulegen. Art. 7 Abs. 6 enthält für den privaten Rundfunk eine inhaltsgleiche Regelung.

Absatz 4 bestimmt, daß die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten in dem von ihnen veranstalteten Ersten Fernsehprogramm die gleichen Verpflichtungen einzuhalten haben, wie sie in § 22 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages und der dort vorgesehenen Vereinbarung der Ministerpräsidenten dem ZDF auferlegt worden sind. Dies bedeutet auch für das Erste Fernsehprogramm Werbeverbot nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen und eine Begrenzung der Gesamtdauer des Werbeprogramms auf höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt mit der Möglichkeit, nicht ausgenutzte Werbezeit höchstens bis zu 5 Minuten werktäglich nachzuholen (Beschluß der Ministerpräsidenten vom 8. November 1962). Die übrigen in § 22 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages genannten Beschränkungen (Trennung der Werbung vom übrigen Programm, keine Beeinflussung des übrigen Programms durch die Werbung) sind nunmehr auch in Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Staatsvertrages für alle Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festgelegt. Gemäß dem Hinweis in Art. 3 Abs. 4 S. 3 können die Ministerpräsidenten eine andere Gesamtdauer der Werbung und eine andere tageszeitliche Begrenzung der Werbung sowie die Zulassung der Sonn- und Feiertagswerbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vereinbaren.

Absatz 5 legt fest, daß es mit der vorübergehenden Ausnahme im Falle des Hessischen Rundfunks keine Werbung in den Dritten Fernsehprogrammen geben darf; soweit diese bundesweit ausgestrahlt werden, folgt dies bereits aus Absatz 4 Satz 2. Der Hessische Rundfunk muß seine Werbung in seinem Dritten Fernsehprogramm einstellen, sobald ihm die Mittel für das Vierte Hörfunkprogramm im Rahmen der Gebührenfinanzierung zur Verfügung stehen. Entsprechend ihrer Protokollnotiz gehen die Ministerpräsidenten der Länder davon aus, daß der Ausgleich der Werbeeinnahmen durch die Rundfunkgebühr bis spätestens 1991 abgewickelt ist. Die Möglichkeit, durch Vereinbarungen der Ministerpräsidenten hiervon abzuweichen, bleibt auch hier unberührt (Absatz 5 Satz 3).

Mit Absatz 6 wird die Hörfunkwerbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf den am 1. Januar 1987 geltenden Stand begrenzt. Dies gilt für den zeitlichen Umfang, die tageszeitliche Begrenzung, die Beschränkung auf Werktage und die Verbreitungsgebiete. Insoweit werden auch Landesrundfunkgesetze, die eine andere Regelung zulassen, abgeändert. Jedoch können durch Landesgesetz bis zu 90 Minuten Werbung werktäglich eingeräumt werden mit der Möglichkeit, nicht ausgenutzte Werbezeit so nachzuholen, daß 90 Minuten im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden. Durch Bezugnahme auf Artikel 5 wird die Möglichkeit eröffnet, durch Vereinbarung der Ministerpräsidenten die Gesamtdauer der Werbung und ihre tageszeitliche Begrenzung sowie die Beschränkung auf Werktage zu ändern. Durch Protokollerklärung zu Artikel 5 haben die Ministerpräsidenten klargestellt, daß sie auch eine einnahmeneutrale Verlagerung in den digitalen Hörfunk aus der sonstigen Hörfunkwerbung vereinbaren können.

Mit Absatz 7 werden im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor), nur in der bisherigen Weise und nur dann gestattet, wenn die Sendungen nicht den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen dienen. Es soll dadurch rechtlich klargestellt werden, daß Sponsoring von Sendungen nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil (insbesondere für ein bestimmtes Wirtschaftsunternehmen) abzielen darf. Dies bedeutet z. B., daß von Dritten kostenlos zur Verfügung gestellte Ausstattungsgegenstände für eine Fernsehsendung in dieser Fernsehsendung nicht besonders hervorgehoben werden, sondern nur im Rahmen des natürlichen Handlungsablaufs in Erscheinung treten dürfen. Nicht ausgeschlossen sind Sendungen, in denen ausschließlich ein Ereignis selbst finanziell gefördert und übertragen wird.

Durch gemeinnützige Organisationen gesponserte Sendungen, wie z. B. Verbraucherinformationen und Sendungen der Verkehrswacht, bleiben zulässig. Für den privaten Rundfunk enthält Art. 7 Abs. 7 im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 7 bewußt eine weitergehende Regelung.

Bei der Durchführung der Absätze 2, 3 und 7 können Grenzfälle auftreten, wie z. B. bei der Übernahme ausländischer Sendungen. Deshalb werden die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Absatz 8 verpflichtet, gemeinsame Richtlinien zur einheitlichen Handhabung der genannten Vorschriften zu erlassen. Das ZDF erläßt für sich ebenfalls Richtlinien. Die Richtlinien der ARD-Anstalten und des ZDF werden für beide Systeme getrennt erlassen. Es ist aber sinnvoll, daß sich beide Systeme in materieller Hinsicht auf inhaltsgleiche Regelungen verständigen.

Zu Artikel 4:

Zur Sicherung der finanziellen Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Artikel 3) gehört die turnusmäßige Prüfung und Feststellung seines Finanzbedarfs (Art. 4 Abs. 1 und 2) und damit eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer Anpassung der Rundfunkgebühr (Art. 4 Abs. 4). Eine Überprüfung und Anpassung der Werbungsbegrenzungen nach Artikel 5 ist hierbei möglich.

Art. 4 Abs. 1 und 3 lehnt sich an den Beschluß der Ministerpräsidenten über die Errichtung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten vom 20. Februar 1975 an; in einer Protokollerklärung hierzu haben die Ministerpräsidenten jedoch eine Überprüfung des Verfahrens und der Zusammensetzung der Kommission in Aussicht genommen und sich darauf verständigt, daß über die nächste Gebührenerhöhung mit Wirkung zum 1. Januar 1989 entschieden werden soll; zu diesem Zwecke halten sie die Vorlage des nächsten Berichts der Kommission bis Ende September 1987 für erforderlich.

Bei der Prüfung des Finanzbedarfs ist die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von besonderer Bedeutung (Absatz 1); einbezogen ist dabei die Frage der Ausschöpfung des Einsparungs- und Rationalisierungspotentials. Zu Art. 4 Abs. 1 haben die Ministerpräsidenten außerdem eine Protokollerklärung abgegeben, welche die Nichtberücksichtigung der Kosten für eine bundesweite Verbreitung von Fernsehprogrammen einzelner Landesrundfunkanstalten und den landesspezifischen Charakter der Dritten Fernsehprogramme betrifft.

Art. 4 Abs. 2 benennt die wesentlichen Kriterien für die Ermittlung des Finanzbedarfs. Dabei können zur wettbewerbsfähigen Fortführung der bestehenden Hörfunkprogramme nach Nr. 1 und zur Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten nach Nr. 2 die Kosten für digitalen Hörfunk gehören. Hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Kostenentwicklung im Medienbereich nach Nr. 3 sowie der Entwicklung der Werbeeinnahmen und der sonstigen Einnahmen nach Nr. 4 bietet es sich an, künftig allgemeine oder spezifische Parameter für den Gesamtbereich der Rundfunkanstalten oder für Teilbereiche wie Programm, Technik, Investitionen und Personal als Orientierungshilfen zur Bewertung der Kostenentwicklung zu erarbeiten, ohne daß damit eine automatische Indexierung verbunden ist.

Zu Artikel 5:

Mit dieser Vorschrift können die Ministerpräsidenten sowohl für den Hörfunk als auch für das Fernsehen Änderungen der Gesamtdauer der Werbung und ihrer tageszeitlichen Begrenzung vereinbaren. Sie lassen Sonn- und Feiertagswerbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch besonderen Beschluß zu, wenn private Veranstalter, die auch insoweit nur den allgemeinen Beschränkungen des Artikel 7 unterliegen, an diesen Tagen werben. Voraussetzungen für eine solche Zulassung ist, daß sie einnahmeneutral sein wird; sie hören hierzu Sachverständige. In einer Protokollnotiz haben die Ministerpräsidenten hierzu festgestellt, daß auch die Vereinbarung über eine einnahmeneutrale Verlagerung der Werbung in den digitalen Hörfunk aus der sonstigen Hörfunkwerbung zulässig ist.

Die Möglichkeiten des Artikels 5 sind ausdrücklich unberührt gelassen in Art. 3 Abs. 4, 5 und 6 sowie in Art. 4 Abs. 4.

Die Ermächtigung, Werberegelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Vereinbarungswege zu ändern, ist der des § 22 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages nachgebildet. Sie ist in Verbindung mit Artikel 4, für die Sonn- und Feiertagswerbung außerdem unmittelbar durch Artikel 5 hinreichend konkretisiert (vgl. auch die Protokollerklärungen zu den Artikeln 4 und 5).

Zu Artikel 6:

Absatz 1 läßt die Verwendung eines zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr zur Finanzierung der darin abschließend genannten besonderen

Aufgaben des Rundfunks zu. Der Anteil von 2 vom Hundert ist Bestandteil der allgemeinen Rundfunkgebühr und erfaßt sowohl die Grundgebühr als auch die Fernsehgebühr. Ergänzt wird diese Regelung durch Artikel 13, mit welchem die Folgeänderungen für den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und für den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr getroffen werden, sowie durch Artikel 15, der den besonderen Verhältnissen Bayerns Rechnung trägt.

Zulässig ist die Verwendung des Anteils zunächst für die Finanzierung der Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen (Absatz 1 Nr. 1; wegen der „nach Landesrecht zuständigen Stellen" vgl. Begründung zu Artikel 7 im letzten Absatz). Dazu gehört vor allem der Personal-, Raum- und Sachaufwand. Es kommt darauf an, wer die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen ausübt. Dies sind in der Regel die Landesmedienanstalten; es kommen aber auch andere Stellen in Betracht.

Zulässig ist die Verwendung des Anteils ferner für die Förderung offener Kanäle, soweit solche landesrechtlich vorgesehen sind (Absatz 1 Nr. 2). Dazu gehören vor allem Kosten für die Errichtung und Einrichtung von Studios sowie von Produktionseinrichtungen für den laufenden Betrieb, für die technischen Kosten der Deutschen Bundespost für die Zuführung und Verteilung dieser Programme sowie Kosten zur sachgerechten Handhabung der technischen Einrichtungen für offene Kanäle.

Schließlich kann mittels des zusätzlichen Anteils eine landesrechtlich gebotene technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für einen Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Staatsvertrages gefördert werden (Absatz 1 Nr. 3); auch hier werden nicht nur einmalige Investitionskosten, sondern auch Kosten für das Betreiben sendetechnischer Anlagen erfaßt. Hierzu haben die Ministerpräsidenten eine Protokollerklärung abgegeben, derzufolge der Versorgung mit regionalen und lokalen Programmen einschließlich der Restversorgung zu angemessenen Bedingungen auch außerhalb der Ballungsgebiete, vor allem also in dünner besiedelten Gebieten, besondere Bedeutung zukommt. Deshalb erwarten sie, daß die Deutsche Bundespost entsprechend ihrer dienenden Funktion Gebührentarife schafft, die dieser medienpolitischen Zielsetzung Rechnung tragen.

Eine Finanzierung privater Veranstalter aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr ist unzulässig (Absatz 3). Dies bedeutet für Absatz 1 Nr. 3, daß Zuwendungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen an private Veranstalter nicht, z. B. an die Deutsche Bundespost hingegen möglich sind.

Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er ausschließlich der jeweiligen Landesrundfunkanstalt, also nicht anteilig auch dem ZDF, zu (Absatz 2). Der Landesgesetzgeber kann eine Zweckbestimmung hierfür vorsehen.

Die Verwendung des Anteils unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht und nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften der Prüfung durch den Rechnungshof.

Zu Artikel 7:

Artikel 7 enthält die grundlegenden Vorschriften über die Zulassung und Finanzierung privaten Rundfunks. Er gilt nicht nur für bundesweiten, sondern auch für regionalen und lokalen privaten Rundfunk ohne Rücksicht auf die verwendete Übertragungstechnik. Seine Anwendung setzt voraus, daß der Landesgesetzgeber den Rundfunk für private Veranstalter geöffnet hat. Der Staatsvertrag beschränkt sich in diesem Falle darauf zu fordern, daß private Veranstalter einer Zulassung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bedürfen (Absatz 1).

Als vorrangige Finanzierungsquellen des privaten Rundfunks nennt Absatz 2 die Werbung und Entgelte der Teilnehmer. Zu den letzteren zählen Abonnements und Einzelentgelte. Finanzierungsquellen sind auch Eigenmittel und Mittel Dritter, z. B. von Spendern und Sponsoren. Da private Veranstalter keine Rundfunkgebühren erhalten, auch nicht in Form eines zusätzlichen Anteils (Art. 6 Abs. 3), ist ihnen Werbung in weit größerem Umfang gestattet als dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Damit entspricht der Staatsvertrag der Zielsetzung seiner Präambel, dem privaten Rundfunk angemessene Einnahmequellen zu erschließen. Für den privaten Rundfunk gilt weder das Werbeverbot an Sonn- und Feiertagen noch eine tageszeitliche Begrenzung; Art. 7 Abs. 3 begrenzt vielmehr nur den Anteil der Werbung an der täglichen Sendezeit, und zwar auf 20 vom Hundert. Des

weiteren sind Sponsorsendungen in einem weit größeren Rahmen erlaubt als beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 7 dürfen private Veranstalter durch Sponsorsendungen wirtschaftliche Vorteile haben, wenn nur der Inhalt dieser Sendungen nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen steht (Art. 7 Abs. 7 Satz 1); anderenfalls wäre die „Sponsorsendung" selbst als Wirtschaftswerbung nach Art. 7 Abs. 3 bis 6 zu behandeln. Aus der grundsätzlichen Zulassung von Sponsorsendungen im privaten Rundfunk ergibt sich aber die Notwendigkeit weitergehender Ordnungsvorschriften als für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk: Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen; andere Sendungen dürfen durch sie nicht unterbrochen werden, sie dürfen ihrerseits nicht durch Werbung unterbrochen werden, der Sponsor ist am Anfang und am Ende der Sendung zu benennen, das übrige Programm darf inhaltlich nicht beeinflußt werden (Art. 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 5).

Im übrigen entsprechen die Ordnungsvorschriften für Werbung im privaten Rundfunk nach Art. 7 Abs. 4 ff. weitestgehend denen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach Art. 3 Abs. 2 ff. Die für private Veranstalter nach Landesrecht zuständigen Stellen erlassen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung des Art. 7 Abs. 3 bis 7 (Art. 7 Abs. 8). Wie bei Art. 3 Abs. 8 handelt es sich hier um gemeinsame Richtlinien zur einheitlichen Handhabung (vgl. auch Begründung zu Artikel 3).

Da Artikel 7 für den gesamten Bereich des privaten Rundfunks gilt, ändert er unmittelbar anderweitige Regelungen des Landesrechts ab (vgl. auch Art. 16 Abs. 1).

Art. 7 Abs. 1 Satz 2 nennt — wie schon Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 — „die nach Landesrecht zuständigen Stellen". Diese Formulierung wird sodann in den folgenden Bestimmungen durchweg verwendet (vgl. Art. 7 Abs. 6 und 8, Art. 8 Abs. 2 und 4, Art. 10 Abs. 4, Artikel 12). Sie wurde bewußt gewählt, um nicht in das nach den jeweiligen Verhältnissen vielfach unterschiedliche Organisationsrecht der einzelnen Länder einzugreifen. Es bleibt somit den Ländern überlassen zu bestimmen, welche Stelle jeweils zuständig ist. Nach Landesrecht können für ein und dieselbe Aufgabe sogar mehrere Stellen zuständig sein. Bereits bestehende Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Länder werden auch nicht durch den Staatsvertrag als späteres Recht abgelöst. Dies gilt insbesondere auch für die bereits vorhandenen Zuständigkeitsbestimmungen im norddeutschen und im süddeutschen Staatsvertrag vom 20. März bzw. 12. Mai 1986, die erhalten bleiben.

Zu Artikel 8:

Im Gegensatz zu den Artikeln 7 und 10 gilt Artikel 8 nur für den bundesweit verbreiteten, d. h. in allen Ländern empfangbaren, privaten Rundfunk. Er stellt Mindestanforderungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt auf und läßt Bestimmungen der Länder mit weitergehenden Anforderungen an die Sicherung der Meinungsvielfalt im bundesweit verbreiteten Rundfunk (wie z. B. die Verpflichtung zur Meinungsvielfalt in jedem Programm) sowie die Vorschriften der Länder zur Sicherung der Meinungsvielfalt in anderen privaten Rundfunkprogrammen unberührt (Absatz 7). Maßgebend ist dabei das Recht des Landes, in welchem nach Art. 7 Abs. 1 die Zulassung erteilt worden ist.

Absatz 1 enthält die Grundaussagen zum Erfordernis der Meinungsvielfalt entsprechend den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem vierten Rundfunkurteil vom 4. November 1986 an den privaten Rundfunk gestellt hat. Hiervon bleibt die Möglichkeit unberührt, Programme mit gleichartigen Nutzungsinhalten (Spartenprogramme) anzubieten.

An Absatz 1 muß sich jedes einzelne private Rundfunkprogramm messen lassen, solange nicht mindestens drei Vollprogramme im Geltungsbereich des Grundgesetzes von verschiedenen privaten Veranstaltern bundesweit verbreitet werden (Absatz 2 Satz 1). Werden mindestens drei derartige Vollprogramme bundesweit verbreitet, so wird darauf abgestellt, ob das Gesamtangebot dieser Programme den Anforderungen an die Meinungsvielfalt nach Absatz 1 entspricht. Es muß sich um mindestens drei Hörfunkvollprogramme oder um mindestens drei Fernsehvollprogramme handeln. Das Gesamtangebot ist für die Meinungsvielfalt maßgebend, wenn und solange nicht die für diese Rundfunkprogramme nach Landesrecht zuständigen Stellen übereinstimmend feststellen, daß die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch das Gesamtangebot nicht erfüllt sind; bei einer solchen Feststellung ist jedes dieser Rundfunkprogramme zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet (Absatz 2). Wie diese Verpflichtung durchgesetzt wird, richtet sich nach Landesrecht (vgl. Art. 16 Abs. 1).

Solange jedes einzelne private Rundfunkprogramm zur Meinungsvielfalt nach Absatz 1 verpflichtet ist, also sowohl im Falle des Absatzes 2 Satz 1, als auch im Falle des Absatzes 2 Satz 3 letzter Halbsatz, hat jeder Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch bundesweiten privaten Rundfunk ausgeschlossen ist (Absatz 6). Als Beispiel für eine geeignete Vorkehrung bezeichnet der Staatsvertrag die Bildung eines Beirates mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm. Bei einem von einer Veranstaltergemeinschaft veranstalteten Programm genügt ein vertraglich oder auf Satzung beruhender Ausschluß eines vorherrschenden Einflusses durch einen Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile.

Die Absätze 3 und 4 enthalten losgelöst, also unabhängig von den Absätzen 1 und 2, Regelungen zu den Programminhalten: Nach Absatz 3 darf ein einzelnes Programm die Bildung der öffentlichen Meinung in keinem Fall im hohen Maße ungleichgewichtig beeinflussen. Dies dient auch dem Schutz der anderen Veranstalter, die nicht zum Ausgleich völlig einseitiger Programme verpflichtet sind. Absatz 4 enthält eine Bemühensvorschrift zur Beteiligung von Interessen mit kulturellen Programmbeiträgen an Veranstaltergemeinschaften. Rechtsansprüche der Beteiligten oder Dritter können daraus nicht abgeleitet werden. Der Staatsvertrag enthält keine Begriffsbestimmung zur Veranstaltergemeinschaft. Es bestehen keine Bedenken, die Begriffe der einzelnen Landesrundfunkgesetze hierzu zugrunde zu legen, wenn Sinn und Zweck des Staatsvertrages nicht entgegenstehen (Veranstaltergemeinschaft kann z. B. auch eine juristische Person des Privatrechts sein, an der mehrere Gesellschafter beteiligt sind).

Mit Absatz 5 soll der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht im Rundfunk und der Gefahr einer Konzentration entgegengewirkt werden: Ein Veranstalter darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesweit jeweils nur ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm, und zwar sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen, verbreiten; bundesweit ortsüblich empfangbare deutschsprachige Programme werden dabei mitgezählt. Gleichzeitig legt die Vorschrift fest, wer dem Veranstalter unter dem Gesichtspunkt einer maßgeblichen Einwirkung oder eines maßgeblichen Einflusses rundfunkrechtlich zuzurechnen ist; auf die Rechtsform der Verbindung kommt es dabei nicht an. Schließlich werden Fensterprogramme nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für zulässig erklärt.

Zu Artikel 8 haben die Regierungschefs der Länder eine Protokollerklärung über eine Kooperation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit privaten Veranstaltern abgegeben.

Zu Artikel 9:

Wie Artikel 8 gilt auch Artikel 9 — im Gegensatz zu den Artikeln 7 und 10 — nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk (Absatz 6). Unberührt gemäß Art. 16 Abs. 1 bleiben also landesrechtliche Vorschriften für landesweite, regionale und lokale Programme.

Absatz 1 normiert die allgemeinen Programmgrundsätze entsprechend den für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Grundsätzen. Sie werden in Absatz 3 für Informationssendungen konkretisiert und ergänzt. Auch Absatz 3 lehnt sich an das geltende Recht in Landesrundfunkgesetzen und in anstaltsinternen Richtlinien für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk an.

Für Rundfunkvollprogramme (ausgenommen Spartenprogramme) enthält Absatz 2 das Gebot, zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beizutragen. Unabhängig hiervon sollen Vollprogramme einen wesentlichen Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen einschließlich Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten. Es handelt sich um qualitative Auflagen, mit denen vor allem der besonderen Bedeutung des länderübergreifenden Rundfunks auch im Bereich des privaten Rundfunks Rechnung getragen werden soll (für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk enthält Art. 2 Abs. 1 und 2 eine Verpflichtung, im Satellitenrundfunk kulturelle Schwerpunkte zu setzen). Es handelt sich bei Art. 9 Abs. 2 um eine Soll-Vorschrift ohne Festlegung von Quoten; die Vorschrift ist hinreichend konkretisiert und damit im Rahmen der Aufsicht einer Kontrolle zugänglich. Dabei ist hinsichtlich der einzelnen Programmanteile eine stufenweise Entwicklung möglich und zulässig.

Absatz 4, der gemäß Art. 16 Abs. 2 auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gilt, schreibt vor, daß bei der Bekanntgabe der Ergebnisse von Meinungsumfragen im Rundfunk ausdrücklich anzugeben ist, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben. Absatz 4 gilt nicht für Berichte über Meinungsumfragen, die außerhalb des Rundfunks durchgeführt werden; im Rahmen einer Berichterstattung hierüber ist aber die Beachtung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Absatz 3 geboten.

Entsprechend ihrer besonderen Stellung sind den beiden großen Kirchen und den jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 5 angemessene, d. h. zweckentsprechende Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen, einzuräumen. Unter religiösen Sendungen sind Übertragungen zu verstehen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung des jeweiligen Bekenntnisses oder dem Verkündigungsauftrag stehen. Mit der Kostenregelung hierzu wird ein angemessener Ausgleich geschaffen. Hiervon bleibt die Möglichkeit unberührt, mit den Veranstaltern Vereinbarungen über kostenfreie Sendungen zu treffen.

Politischen Parteien und politischen Vereinigungen müssen nach Absatz 5 angemessene Sendezeiten eingeräumt werden, wenn für sie ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen ist und die Sendezeiten zur Vorbereitung dieser Wahlen beansprucht werden. In diesem Fall gilt § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes entsprechend, d. h., es ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten, der je nach Bedeutung eine Abstufung der Sendezeiten zuläßt. Entsprechend dem Umfang der jeweiligen Sendungen sind die Parteien und Vereinigungen auch bei der Kostenerstattung gleichzubehandeln.

Zu Artikel 10:

Artikel 10 ergänzt die Regelungen des Artikels 9 zu den allgemeinen Programmgrundsätzen. Im Gegensatz zu Artikel 9, der nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk (Art. 9 Abs. 5) und begrenzt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Art. 16 Abs. 2) gilt, enthält Artikel 10 eine generelle Regelung über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz für den gesamten Bereich des Rundfunks, also für alle privaten Programme unabhängig von bundesweiter, regionaler oder lokaler Verbreitung, und ebenso für alle Programme der Landesrundfunkanstalten und des ZDF (Art. 16 Abs. 2). Die Regelung ist — vorbehaltlich der Möglichkeiten des Art. 10 Abs. 4 und des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 — abschließend und setzt deshalb anderweitige Regelungen für Programme privater Veranstalter und für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF außer Kraft (Art. 16 Abs. 1).

Damit trägt der Staatsvertrag dem Umstand Rechnung, daß dem Jugendschutz, dem Schutz vor Pornographie sowie dem Schutz vor Rassenhaß, Kriegsverherrlichung und Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt im Sinne einer ländereinheitlichen Regelung eine ganz besondere Bedeutung zukommt.

Absatz 1 bezeichnet Sendungen, die ausnahmslos unzulässig sind. Er erfaßt mit den Nummern 1 und 3 Straftatbestände und mit der Nummer 2 die Kriegsverherrlichung sowie mit der Nummer 4 sonstige Darstellungen, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

Die Absätze 2 und 3 enthalten keine Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1; sie treffen vielmehr Vorsorge gegen eine Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern oder Jugendlichen, indem sie vorschreiben, zu welchen Tageszeiten ungeeignete Sendungen nicht verbreitet werden dürfen, es sei denn, daß anderweitig ausgeschlossen wird, daß die Sendungen von Kindern oder Jugendlichen üblicherweise wahrgenommen werden. Es hat sich angeboten, hierbei weitestgehend an das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und an das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften anzuknüpfen. Soweit sich Regelungen über Filme nach dem neuen Jugendschutzrecht z. B. auch auf bespielte Videokassetten beziehen, gilt Artikel 10 ebenfalls. Die Vorschrift erfaßt alle Bildträger, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit fallen.

Absatz 4 läßt Abweichungen von den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 zu. Dies kann im Einzelfall oder durch Richtlinien für die Sendezeitgrenzen gelten. Ebenfalls im Einzelfall oder durch Richtlinien kann von den Bewertungen abgewichen werden, die den Absätzen 2 und 3 zugrunde liegen; dies gilt vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Es ist also z. B. auch zulässig, von einer Bewertung von Filmen hinsichtlich der Freigabe für Jugendliche be-

stimmter Altersgruppen im Einzelfall oder generell abzuweichen, auch wenn die Bewertung noch keine 15 Jahre zurückliegt.

Mit Absatz 4 ist eine flexible Regelung getroffen, mit der den heutigen Anschauungen voll entsprochen werden kann. Sie trägt den Rundfunkveranstaltern, aber auch dem betroffenen Personenkreis Rechnung. Zuständig für Ausnahmeregelungen sind für den privaten Rundfunk die nach Landesrecht bestimmten Stellen, für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die jeweilige Rundfunkanstalt selbst (Art. 16 Abs. 2). Zwar sind hier — anders z. B. als bei Art. 3 Abs. 8 und Art. 7 Abs. 8 — keine gemeinsamen Richtlinien vorgeschrieben; wenn von der Möglichkeit des Art. 10 Abs. 4 Gebrauch gemacht werden soll, empfiehlt sich dennoch (schon wegen Art. 12 Abs. 2 und 3) die Vereinbarung gemeinsamer Anwendungsgrundsätze für jedes Rundfunksystem. Auch sollten im Hinblick auf den einheitlichen Schutzzweck der Norm unterschiedliche Handhabungen im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk vermieden werden.

Zu Artikel 11:

Herangeführte Programme sind Programme, die außerhalb des Gebietes, in dem sie veranstaltet werden, durch fernmeldetechnische Übertragungswege (Kabel, Richtfunk, Fernmeldesatellit) empfangbar gemacht werden sollen. Ihre Weiterverbreitung in Kabelanlagen stellt rundfunkrechtlich keine neue Rundfunkveranstaltung dar, wenn eine zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung erfolgt. Es handelt sich jedoch nicht nur um einen fernmeldetechnischen, sondern auch um einen rundfunkrechtlich relevanten Vorgang, der rundfunkrechtliche Regelungen erfordert.

Artikel 11 regelt nur die Weiterverbreitung bundesweit herangeführter Programme, unabhängig von der Organisation des Rundfunkveranstalters, und er erfaßt nur solche, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden. Bundesweit herangeführt ist ein Rundfunkprogramm dann, wenn die in Anspruch genommene Verbreitungstechnik geeignet ist, das Programm in allen Ländern in die vorhandenen Kabelnetze einzuspeisen (z. B. bei einer Ausstrahlung über Fernmeldesatelliten). Erfaßt werden also z. B. nicht Rundfunkprogramme, die gezielt nur in ein einzelnes Bundesland oder in einige Bundesländer transportiert werden und über die nur dort weiterverfügt wird. Nicht bundesweit herangeführte Programme unterliegen ausschließlich den landesrechtlichen Vorschriften (Art. 16 Abs. 2).

Werden bundesweit herangeführte inländische Rundfunkprogramme in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet, d. h. ist der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Verbreitung des betreffenden Rundfunkprogramms befugt, und erfolgt die Weiterverbreitung zeitgleich und unverändert, so muß sie durch Landesrecht ermöglicht werden (Absatz 1). Bei ausländischen Rundfunkprogrammen kommt als Voraussetzung hinzu, daß sie den Anforderungen an die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen entsprechend dem Staatsvertrag gerecht werden und daß ein Gegendarstellungs- oder ähnliches Recht gewährleistet ist. Es ist nur eine entsprechende Anwendung des Staatsvertrages vorzunehmen, weil ausländisches Recht aus der Natur der Sache heraus gar nicht identisch mit inländischen Normen sein kann (vgl. z. B. Artikel 8). Das Landesrecht kann allerdings geringere Voraussetzungen für eine Weiterverbreitung vorsehen.

Die Pflicht zur Ermöglichung der Weiterverbreitung nach Absätze 1 und 2 berührt nicht sonstige landesgesetzliche Regelungen, vor allem über die in Absatz 3 selbst genannte „Rangfolge" bei der Weiterverbreitung und z. B. das Urheberrecht.

Zu Artikel 12:

Wegen der „nach Landesrecht zuständigen Stelle" wird auf die Begründung zu Artikel 7 im letzten Absatz verwiesen.

Artikel 12 enthält Mindestbestimmungen für die Aufsicht über den privaten Rundfunk. Soweit er keine anderweitigen Regelungen enthält, gilt das jeweilige Landesrecht einschließlich der bereits abgeschlossenen norddeutschen und süddeutschen Staatsverträge fort (Art. 16 Abs. 1). Artikel 12 gilt nicht für die staatliche Rechtsaufsicht, die sich ausschließlich nach Landesrecht richtet.

Artikel 12 läßt lediglich eine Rechtskontrolle, und nur in bezug auf die Bestimmungen des Staatsvertrages, zu. Die Kontrolle kann sowohl den bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk als auch sonstige private Programme, also auch

regionale und lokale Programme (vgl. z. B. Artikel 7), betreffen. Die Aufsicht über die Einhaltung von Bestimmungen, die nicht Gegenstand des Staatsvertrages sind, regelt Artikel 12 nicht.

Bei Rechtsverstößen gegen die Bestimmungen des Staatsvertrages sind die nach den landesrechtlichen Regelungen zulässigen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen (Absatz 1 Satz 2). Sowohl bezüglich der Durchführung der Aufsicht als auch bezüglich der Aufsichtsmaßnahmen stimmen sich die nach Landesrecht zuständigen Stellen ab und erarbeiten gemeinsame Verfahrensgrundsätze (Absatz 2). Dadurch wird eine ländereinheitliche Handhabung gewährleistet.

Absatz 3 normiert ein Beanstandungsrecht auch der Aufsichtsstelle, die das ausgestrahlte Rundfunkprogramm nicht zugelassen hat; dies gilt allerdings nur für bundesweit verbreitete Programme. Die für die Zulassung zuständige Stelle ist verpflichtet, der Beanstandung in der in Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Weise nachzugehen.

Zu Artikel 13:

Die Absätze 1 und 2 passen den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr unter teilweiser Wiederholung unverändert gebliebener Vorschriften den Regelungen des vorliegenden Staatsvertrages an und nehmen zusätzlich einige Änderungen vor, die ihre Ursache nicht unmittelbar in den Vorschriften dieses Staatsvertrages haben. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Art. 6 Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages erstreckt die gesetzliche Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht auf Rundfunkempfangsgeräte, die von den nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stellen für dienstliche (also vor allem für zulassungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke) bereitgehalten werden. Private Rundfunkveranstalter oder -anbieter werden gegen Nachweis ihrer Veranstalterberechtigung auf besonderen Antrag für Rundfunkempfangsgeräte von der Gebührenpflicht befreit, die sie für betriebliche (also vor allem für studio- und überwachungstechnische) Zwecke bereithalten; die Befreiungen werden nicht befristet, entfallen aber bei einer Zweckänderung oder beim Wegfall der Veranstalterberechtigung.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Art. 8 Abs. 1 und 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages erweitert die Gebührengläubigerschaft bezüglich des im Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr in Verbindung mit Artikel 6 des vorliegenden Staatsvertrages bestimmten Anteils um die nach Landesrecht zuständige Stelle (vgl. hierzu Begründung zu Art. 7 im letzten Absatz). Art. 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages stellt außerdem klar, daß auch das ZDF bezüglich seines Anteils an der Fernsehgebühr unmittelbar Gebührengläubiger ist. Art. 8 Abs. 3 bestimmt, daß der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr der jeweiligen Landesrundfunkanstalt zusteht, wenn und soweit er von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nicht in Anspruch genommen wird (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 des vorliegenden Staatsvertrages). Dies gilt auch dann, wenn eine nach Landesrecht zuständige Stelle nicht besteht. Das ZDF partizipiert an diesem Anteil nicht. Für den der jeweiligen Landesrundfunkanstalt verbleibenden Anteil ist eine landesgesetzliche Zweckbestimmung möglich (Art. 6 Abs. 2 Satz 2). Art. 8 Abs. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages übernimmt zunächst die bisherigen Regelungen der Absätze 2 und 3, regelt sodann die Abführung der Gebührenanteile an die Gebührengläubiger seitens der Landesrundfunkanstalten und teilt die Kosten des Gebühreneinzugs anteilig auf. Die Regelungen der Gebührengläubigerschaft erfordern dabei keine Änderungen der bisherigen Praxis bei Gebührenbefreiungen und beim Gebühreneinzug. Art. 8 Abs. 5 und 6 übernehmen die bisherigen Absätze 4 und 5, passen aber die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rückerstattung ohne rechtlichen Grund entrichteter Rundfunkgebühren aus Gründen der Gleichbehandlung aus dem gegenseitigen Rechtsverhältnis der vierjährigen Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rundfunkgebühren nach Art. 5 Abs. 3 an.

Zu Absatz 2:

Nr. 1 erhöht die Rundfunkgebühr (unter Aufrundung der Gesamtgebühr) um den zusätzlichen Anteil nach Art. 6 Abs. 1 des vorliegenden Staatsvertrages durch Änderung des Artikels 1 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr.

Die durch die Aufrundung entstehenden Mehrbeträge stehen den ARD-Landesrundfunkanstalten und dem ZDF zu; sie sind aber bei der nächsten Gebührenerhöhung zu berücksichtigen.

Nr. 2 übernimmt den bisherigen Artikel 2 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr; der Betrag für den Deutschlandfunk ist allein aus dem Anteil der Grundgebühr zu finanzieren, der den Landesrundfunkanstalten zusteht. In einer Protokollerklärung hierzu gehen die Ministerpräsidenten davon aus, daß der Deutschlandfunk seinen gesetzlichen Programmauftrag entsprechend der bisherigen Übung auf den Bereich des Hörfunks begrenzt.

Nr. 3 konkretisiert Art. 6 Abs. 1 des vorliegenden Staatsvertrages und ordnet im Interesse eines angemessenen Ausgleichs für Länder mit einem geringeren Gebührenaufkommen an, daß in jedem Land die nach Landesrecht zuständige Stelle vorab einen einheitlichen Sockelbetrag von 500 000,— DM erhält; falls es mehrere nach Landesrecht zuständige Stellen gibt, kann nur eine landesrechtlich festgelegte Stelle den Sockelbetrag erhalten. Nur das verbleibende Aufkommen wird anteilig aufgeteilt. Schließlich wird der Zahlungsmodus geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Gewährung eines zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr an die nach Landesrecht zuständigen Stellen und die damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Folgeänderungen gelten zunächst nur für ein Jahr, beginnend am 1. Januar 1988. Sie gelten ab 1. Januar 1989 nur — dann allerdings unbefristet — weiter, wenn die von den Ministerpräsidenten in ihrer Protokollerklärung zu Art. 4 Abs. 3 des vorliegenden Staatsvertrages in Aussicht genommene Entscheidung über eine Gebührenerhöhung mit Wirkung zum 1. Januar 1989 tatsächlich zu einer Gebührenerhöhung zu diesem Zeitpunkt führt. Ist dies nicht der Fall, so werden die Änderungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr in bezug auf den zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr für die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenstandslos mit der Folge, daß die beiden genannten Staatsverträge insoweit in der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrages geltenden Fassung zwischen allen Ländern fortgelten; die Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages gemäß Absatz 1 Nummer 1 mit den erweiterten Gebührenbefreiungen bleibt jedoch in Kraft.

Zu Absatz 4:

Die Grundlage für die in Absatz 4 bezeichneten vorsorglichen Kündigungen ist mit der durch die Unterzeichnung des vorliegenden Staatsvertrages erfolgten Einigung aller Ministerpräsidenten entfallen. Sie haben deshalb bereits durch ihren einstimmigen Beschluß vom 12. März 1987 die Aufhebung der Kündigungen mit Wirkung für den Zeitpunkt der Staatsvertragsunterzeichnung am 1./3. April 1987 erklärt und damit die Aufhebung vereinbart. Die Aufhebung wird in Absatz 4 nochmals vertraglich bestätigt.

Zu Artikel 14:

Zu Absatz 1:

Eine grundlegende Neuordnung des Rundfunkwesens in einem dualen Rundfunksystem kann sich nur in einem auf Dauer angelegten Vertragsverhältnis entfalten. Andererseits gebietet es die Eigenstaatlichkeit der Länder, sich von einem Vertragsverhältnis lösen zu können. Absatz 1 bestimmt daher, daß von dem außerordentlich einschneidenden Instrument der Kündigung erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 1998 Gebrauch gemacht werden kann und daß ohne erstmalige Kündigung das Vertragsverhältnis jeweils eine angemessene Zeit lang fortbestehen soll. Wegen des engen Zusammenhangs können bei einer Kündigung des vorliegenden Staatsvertrages auch die beiden Gebührenstaatsverträge gekündigt werden. Die Möglichkeit der Anschlußkündigung ist eröffnet; sie besteht aber nur innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung des Erstkündigenden, um Ausweitungen der Kündigungen zu vermeiden. Selbstverständlich ist, daß der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz als Adressat einer wirksamen Kündigung die anderen Ministerpräsidenten unverzüglich von einer Kündigung und dem Zeitpunkt ihres Eingangs unterrichtet, zumal die Fristenberechnung nach Absatz 1 Satz 6 hiervon abhängt. Im Falle einer Kündigung bleiben die gekündigten Staatsverträge zwischen den nichtkündigenden Ländern in Kraft. Unabhängig von den beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten können die beiden

Gebührenstaatsverträge und der Finanzausgleichstaatsvertrag nach den Regeln dieser Verträge gekündigt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 gewährt im Falle von Kündigungen Bestands- und Vertrauensschutz für die Nutzer von Kanälen nach Art. 1 Abs. 1 bis 6 im Rahmen der Befristung ihrer Berechtigungen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 läßt eine gesonderte Teilkündigung der dort in Bezug genommenen Werberegelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nach Maßgabe der beschriebenen Modalitäten zum Ende 1990 oder 1992 sowie danach alle vier Jahre zu, wenn es zweimal nacheinander zu keiner Einigung über eine Gebührenerhöhung kommt (Art. 4 Abs. 1 und 4). Bei Einigung darüber, daß die Rundfunkgebühr nicht erhöht wird, besteht ein Recht zur Teilkündigung nicht. Kündigt ein Land, so besteht das Recht einer abgestuften Anschlußkündigung bezüglich der beiden Gebührenstaatsverträge, bezüglich der Rundfunkgebührenpflicht beim Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts (Art. 3 Abs. 1 Satz 4), bezüglich der Prüfung und Feststellung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Anpassung der Rundfunkgebühr (Artikel 4) sowie hinsichtlich der Änderung von Werberegelungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Artikel 5), wobei Art. 3 Abs. 1 Satz 4, Artikel 4 und 5 auch nur hinsichtlich einzelner Bestimmungen gekündigt werden können. Im Wege der Anschlußkündigung nicht gekündigt werden kann die Finanzausgleichsbestimmung des Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3, um zu verhindern, daß der Finanzausgleich für die finanzschwächeren Rundfunkanstalten ersatzlos entfällt. Unabhängig davon ist eine Kündigung des Finanzausgleichstaatsvertrages nach den darin enthaltenen Kündigungsbestimmungen möglich, mit der Verpflichtung zum Abschluß eines neuen Finanzausgleichstaatsvertrages. Des weiteren ist eine Anschlußkündigung hinsichtlich der Finanzierung besonderer Aufgaben nach Artikel 6 ausgeschlossen. Für nichtkündigende Länder bleiben die gekündigten Bestimmungen des Staatsvertrages und die beiden Gebührenstaatsverträge in Kraft. Auch für Absatz 3 gilt, daß der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz die anderen Ministerpräsidenten unverzüglich über Teilkündigungen und Anschlußkündigungen unterrichtet, damit die Kündigungs- und Anschlußkündigungsrechte sachgerecht wahrgenommen werden können.

Mit den Teilkündigungsregelungen des Absatzes 3 soll der langfristigen Bindung nach Absatz 1, aber auch den möglicherweise unterschiedlichen Interessen der einzelnen Länder Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 gilt sowohl für eine Kündigung des gesamten Staatsvertrages (Absatz 1) als auch für Teilkündigungen (Absatz 3). Er stellt sicher, daß für die kündigenden Länder nach deren ganzem oder teilweisem Ausscheiden aus dem Staatsvertrag die Werberegelungen verbindlich sind, die aufgrund von Staatsverträgen oder Vereinbarungen aufgrund von Staatsverträgen vor Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrages maßgebend waren. Dies sind neben Artikel 5 des vorliegenden Staatsvertrages vor allem § 22 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages, der Beschluß der Ministerpräsidenten vom 8. November 1962 sowie Ziff. I Nr. 1 des Schlußprotokolls zum ZDF-Staatsvertrag (vgl. auch Begründung zu Artikel 3). Werberegelungen in Staatsverträgen einzelner Länder und in Rundfunkgesetzen der Länder sind in Absatz 4 nicht angesprochen. Auch Werberegelungen für den privaten Rundfunk werden von Absatz 4 nicht erfaßt.

Außerdem gilt bei einer Kündigung durch einzelne Länder unverändert Artikel 2 mit den dortigen Bestimmungen über weitere Fernsehprogramme für ARD und ZDF fort.

Zu Artikel 15:

Diese Bestimmung trägt der besonderen verfassungsrechtlichen Situation des Freistaates Bayern Rechnung. Eine Zulassung eigenverantwortlich tätiger privater Rundfunkveranstalter schließt Art. 111a Abs. 2 der Bayerischen Verfassung aus. Die Beteiligung privater Anbieter erfolgt in Bayern vielmehr unter der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und der öffentlichen Verantwortung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Die entsprechende Anwendung der für private Veranstalter geltenden Bestimmungen des Staatsvertrages auf Anbieter nach bayerischem Recht läßt diese Stellung der Landeszentrale unberührt.

Zu Artikel 16:

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung stellt klar, daß das jeweilige Landesrecht fortgilt, soweit keine anderslautenden Regelungen im Staatsvertrag oder aufgrund des Staatsvertrages bestehen.

Soweit dieser Staatsvertrag anderweitige Regelungen für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen enthält oder solche nicht zuläßt, werden die für die jeweilige Rundfunkanstalt oder den jeweiligen privaten Veranstalter geltenden landesrechtlichen Vorschriften mit Inkrafttreten des vorliegenden Staatsvertrages aufgehoben, ohne daß es einer besonderen Aufhebung bedarf. Erfaßt werden Bestimmungen in Landesgesetzen und in Staatsverträgen einzelner Länder (wie z. B. die Staatsverträge der nord- und süddeutschen Länder zur Nutzung von Kapazitäten des Rundfunksatelliten, die Staatsverträge über den Norddeutschen Rundfunk und über den Südwestfunk) sowie der ZDF-Staatsvertrag.

Zur Frage einer „anderweitigen Regelung" enthält der Staatsvertrag vor allem in Art. 8 Abs. 7, Art. 9 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 3 nähere Bestimmungen. Eine Zulassung „anderweitiger Regelungen" durch den vorliegenden Staatsvertrag ergibt sich mit unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten insbesondere aus Art. 3 Abs. 3 S. 3 und Abs. 6 S. 2, aus Artikel 5, Art. 7 Abs. 6 S. 3, Art. 10 Abs. 4, Artikel 15 und Art. 16 Abs. 2 S. 2. Im übrigen ist nach Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften zu entscheiden, inwieweit für Landesrecht noch Raum ist. In der Bestimmung „der nach Landesrecht zuständigen Stellen" ist der Landesgesetzgeber in jedem Falle frei (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 7 im letzten Absatz).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bezeichnet die auf die ARD-Landesrundfunkanstalten und das ZDF entsprechend anwendbaren Vorschriften über privaten Rundfunk. Da in den Fällen der Art. 9 Abs. 4 und Artikel 10 nur einheitliche Grundsätze im gesamten Rundfunk gelten können, ist insoweit auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk in diese Regelungen einbezogen.

Zu Absätze 3 und 4:

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, daß der Staatsvertrag nur einheitlich in allen Ländern, und zwar am 1. Dezember 1987, in Kraft treten kann. Die Mitteilung über die Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden (Absatz 4) verschafft Klarheit, ob und wann die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sind bis zum 30. November 1987 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos, ohne daß es dazu einer Aufhebung der bereits vorliegenden Zustimmungsgesetze in den einzelnen Ländern bedarf.

Ergebnisprotokoll der Ministerpräsidentenbesprechung am 3. April 1987 in Bonn
Ergebnisprotokoll

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Betr.: Neuordnung des Rundfunkwesens

Die Regierungschefs der Länder unterzeichnen den Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) in der anliegenden Fassung.*

Protokollerklärung zu Artikel 3:

Die Regierungschefs der Länder gehen davon aus, daß der Ausgleich der Werbeeinnahmen durch die Rundfunkgebühr im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 spätestens 1991 abgewickelt ist.

Protokollerklärung zu Artikel 4 Absatz 1:

Für die Feststellung des Finanzbedarfs bleiben die Kosten der bundesweiten Verbreitung von Fernsehprogrammen einzelner Landesrundfunkanstalten außer Betracht, wobei etwaige gleichzeitige Einsparungen in anderen Bereichen nicht zu Lasten des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalt berücksichtigt werden. Der landesspezifische Charakter der Dritten Fernsehprogramme soll erhalten bleiben.

---

* Herr Bürgermeister Wedemeier hat bereits in Bremen am 1. April 1987 unterzeichnet.

Protokollerklärung zu Artikel 4 Absatz 3:

Das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten durch die KEF soll überprüft werden; etwaige Änderungsvorschläge sollen vorgelegt werden. Die in der KEF vertretenen vier Staatskanzleien werden beauftragt, insbesondere Vorschläge zur Zusammensetzung der KEF vorzubereiten; dabei sollen vor allem die Möglichkeiten einer verstärkten Beteiligung aus dem Bereich der Betriebswirtschaft und einer Einschaltung von Wirtschaftsprüfern untersucht werden, wie dies bereits im Ministerpräsidentenbeschluß vom 17.—19. Oktober 1984 in Bremerhaven beabsichtigt war.

Uber die nächste Rundfunkgebührenerhöhung soll mit Wirkung zum 1. Januar 1989 entschieden werden. Zur Vorbereitung wird die Vorlage des KEF-Berichts bis Ende September 1987 für erforderlich gehalten.

Protokollerklärung zu Artikel 5:

Dieser Artikel steht einer Vereinbarung der Ministerpräsidenten nicht entgegen, für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im digitalen Hörfunk eine einnahmenneutrale Verlagerung aus der sonstigen Hörfunkwerbung zuzulassen.

Protokollerklärung zu Artikel 6 Abs. 1:

Die Regierungschefs der Länder stimmen überein, daß der zusätzliche Anteil an der Rundfunkgebühr auch künftig nicht mehr als 2 vom Hundert betragen soll.

Protokollerklärung zu Artikel 6 Absatz 1 Nummer 3:

Die Regierungschefs der Länder sind der Auffassung, daß der Versorgung mit regionalen und lokalen Programmen einschließlich der Restversorgung zu angemessenen Bedingungen auch außerhalb der Ballungsgebiete besondere Bedeutung zukommt. Sie erwarten deshalb, daß die Deutsche Bundespost entsprechend ihrer dienenden Funktion Gebührentarife schafft, die dieser medienpolitischen Zielsetzung Rechnung tragen.

Protokollerklärung zu Artikel 8:

Die Streichung des Artikel 8 Absatz 1 des Staatsvertragsentwurfs vom 14. Dezember 1984 bedeutet nicht einen Ausschluß der Kooperation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit privaten Veranstaltern. Die Möglichkeiten und Grenzen einer Kooperation richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Protokollerklärung zu Artikel 13 Absatz 2 Nummer 2:

Die Regierungschefs der Länder gehen bei der Fortführung der Mitfinanzierung des Deutschlandfunks aus der allgemeinen Rundfunkgebühr davon aus, daß er seinen gesetzlichen Programmauftrag entsprechend der bisherigen Übung auf den Bereich des Hörfunks begrenzt.

Druck: Anker-Druck Bremen